



Gemeinde Kröning

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Kröning** folgende:

I. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kröning für die Ortsteile Jesendorf, Hub und Wippstetten

§ 1 Änderung

§ 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

⁵ Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Als Mindestverbrauchsgebühr, pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person, wird ein Verbrauch von 35 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 1980 außer Kraft.

Kröning,

Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister

